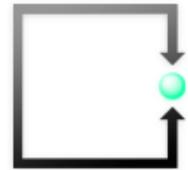


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax.++ 41 41 727 60 85
faessler@fsdz.ch



Lukas Fassler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2},
Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch

FRANZÖSISCHES IMMOBLIENRECHT: STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT

13.8.2018



Lukas Fassler, Rechtsanwalt & Informatikexperte
<http://www.fsdz.ch/team/faessler-lukas>

Franzosisches Immobilienrecht Steuerliche Ansassigkeit

Von Rechtsanwalt Lukas Fassler
Datum: 13.8.2018

Ein Steuerzahler wird als steuerpflichtig in Frankreich angesehen, wenn er einem der folgenden Kriterien entspricht, vorbehaltlich der Anwendung internationaler Abkommen:

- Kriterium der personlichen Einordnung: Der Betroffene hat in Frankreich seinen Hauptwohnsitz oder standigen Aufenthalt;
- Kriterium der beruflichen Einordnung: Der Betroffene ubt in Frankreich einen Beruf aus. Dabei bleibt unbeachtet, ob dieser bezahlt oder unbezahlt ist;
- Kriterium der konomischen Einordnung: Der Betroffene hat in Frankreich den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Interessen.

Wenn jemand als in Frankreich ansassig eingestuft wird, so werden ihm Steuern auf sein gesamtes Einkommen und Vermogen auferlegt (Welteinkommensprinzip). Die Einnahmen aus dem Ausland sind nicht ausgeschlossen und die Doppelbesteuerung kann durch eine Anrechnungsmethode oder eine Freistellungsmethode vermieden werden.

Fur den Ausschluss einer Doppelbesteuerung gegenuber Schweizern musste ein Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich (Doppelbesteuerungsabkommen) bestehen resp. wieder in Kraft gesetzt werden. Ein solches ist derzeit nicht vorhanden.

